

S a t z u n g

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Strotzbüsch

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 24.05.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 In-Kraft-Treten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Strotzbüsch festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.03.2011 außer Kraft.

Strotzbüsch, den 13.06.2017

Ortsgemeinde Strotzbüsch

(Emil Maas)

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Strotzbüsch

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 EUR
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	450,00 EUR

II. Gemischte Grabstätten

1. Verleihung eines Nutzungsrechts (zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 14c (Friedhofssatzung)	400,00 EUR
---	------------

III. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

1. Herrichtung und Pflege einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit (einmalig)	2.000,00 EUR
2. Herrichtung und Pflege einer Urnengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit (einmalig)	1.000,00 EUR
3. Herrichtung und Pflege einer Doppelurnengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit (einmalig)	2.000,00 EUR

2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 100 v.H. wie nach Buchstabe b) erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Reihengräber für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	540,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	540,00 EUR
c) Urnenbeisetzung § 14c (Friedhofssatzung)	200,00 EUR
d) Urnenbeisetzung	200,00 EUR

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle, deren Reinigung ausschließlich Sache der Ortsgemeinde ist, werden Gebühren in Höhe von **80,00 EUR** erhoben.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.